Arbeitsgemeinschaft
Trierer Karneval 1955 e.V.

Teilnahmebedingungen und Umzugsordnung für den großen Rosenmontagszug in Trier 2027

ƒ

Motto: *„Feuer und Flamme für Trier“*

Datum: 08.02.2027

Ausrichter: ATK Arbeitsgemeinschaft Trierer Karneval 1955 e.V.
Katharinenufer 7
54290 Trier

Zugleiter: Thomas Knopp

Präambel: Die Zugordnung ergänzt die Satzung und dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf des Rosenmontagsumzugs.

Am Rosenmontagsumzug können nur Fußgruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die fristgerecht angemeldet wurden.

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen bis einschließlich Montag der Vorwoche an:
Per Post: ATK-Zugleiter Thomas Knopp, Spielesplatz1, 54293 Trier-Pfalzel
Per E-Mail: zugleiter@atk-trier.de

Mit der Anmeldung zum Rosenmontagszug erkennen die Teilnehmer die nachfolgenden Bedingungen an. Fahrzeuge und Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, werden von der Teilnahme am Rosenmontagszug ausgeschlossen.

1.Aufstellung

Die Aufstellung erfolgt von 9.00 Uhr – 10.30 Uhr in der Medardstraße.
Die Einfahrt erfolgt nur über die Pellinger Straße.

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsplatz sind die Verkehrsregeln zu beachten. Aufgestellte Sperrgitter dürfen nicht weggeräumt oder geöffnet werden.

Entsprechenden Hinweisen durch Ordner, Sachverständige und Polizei ist Folge zu leisten!

Keine Zufahrtmöglichkeit über die Medardstraße. Die Fahrzeugabnahme erfolgt auf der Busspur in der Einfahrt Medardstraße. Fahrer mit großen Lkw/ Maschinen/ Gespannen müssen frühzeitig eintreffen, um noch genügend Rangier- und Durchfahrtsplatz zu haben. Im Bereich Medardstr. 50 bis 56 ist an der Engstelle darauf zu achten, dass hier in der Aufstellungsphase noch eine Durchfahrtbreite von 3,50 gewährleistet ist. Alle Teilnehmer haben so rechtzeitig zu erscheinen, dass die Aufstellung am zugewiesenen Aufstellungspunkt zum Abmarschzeitpunkt beendet ist.

2. Zug und Zugweg

Der Start des Rosenmontagszuges erfolgt pünktlich um 11.11 Uhr!
Der Zugweg verläuft von Trier-SÜD nach Trier-NORD, durch die

Medardstraße, Matthiasstraße, Saarstraße, Neustraße, Brotstraße, Grabenstraße, Hauptmarkt, Simeonstraße, Paulinstraße, Herzogenbuscherstraße.

Auflösung: Herzogenbuscher Straße/Verteilerkreis und um die Arena

Der vorgeschriebene Zugweg ist einzuhalten. Die Gruppen müssen zusammenbleiben.
Jede Gruppe hat dafür zu sorgen, dass sie den Anschluss an die vorhergehende Gruppe aufrechterhält.
Darbietungen während des Zuges, die zur Entstehung von Lücken führen, sind nicht gestattet.
Das Nachladen von Wurfmaterial während des Zuges ist zwecks Vermeidung von Lücken grundsätzlich nicht gestattet.
Bei Störungen jeglicher Art haben die Verantwortlichen der Gruppe / des Wagens den jeweiligen Blockleiter zu verständigen. Die Blockleiter sind mit der Zugleitung verbunden, die die notwendigen Entscheidungen trifft und Anordnungen gibt. Jede Gruppe erhält eine Startnummer. Diese ist entweder im Frontfenster des Führungsfahrzeugs oder bei Fußgruppen von der 1. Person gut sichtbar mitzuführen.

Es ist nicht zulässig, dass sich nicht angemeldete Gruppen in den Rosenmontagszug einreihen.

3.Verkehrssicherheit

Um ein nahes Herantreten von Zuschauern, vor allem Kindern an die Fahrzeuge zu verhindern ist jedes Fahrzeug, je nach Bauart und Länge, von Sicherungskräften zu begleiten.

An jeder Fahrzeugseite sind folgende Sicherungskräfte erforderlich:

PKW: 1 Sicherungskraft
PKW mit Anhänger: 3 Sicherungskräfte
Kleinlaster/ Sprinter o.ä.: 2 Sicherungskräfte
Kleinlaster/ Sprinter o.ä. mit Anhänger: 3 Sicherungskräfte
LKW ohne Anhänger: 3 Sicherungskräfte
LKW mit Anhänger o. Tieflader, Zugmaschine mit Anhänger o. Tieflader: 5 Sicherungskräfte.

Für die eingesetzten Wagen gelten folgende maximale Abmessungen:
- Länge = 18,00 m inkl. Zugmaschine
- Breite = 2,50 m
- Höhe = 4,00 m, gemessen von der Oberkante Straße (Fahrbahndecke)
- Die höchste Standfläche auf einem Wagen darf nicht höher als 2,50 m über der Fahrbahndecke sein.

Bei Überschreiten der Maße, ist eigenständig eine Sondergenehmigung beim Straßenverkehrsamt einzuholen.

Beim Wagenbau sind darüber hinaus die Bestimmungen der StVZO und der 2. StVRAusnahmeVO zu beachten.
Die Gesellschafts- und Prunkwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer und Personen weitgehend ausgeschlossen ist.
Das zulässige Gesamtgewicht darf mit Personen und Wurfmaterial nicht überschritten werden.

Sicherheitsbegleiter müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben, körperlich geeignet sein und der deutschen Sprache mächtig sein.

Das Wagenbegleitpersonal ist entsprechend zu kennzeichnen (Warnwesten rot/gelb/orange) und muss vom Wagenverantwortlichen vor Ort in die Aufgaben eingewiesen werden.

Vor und während des Umzuges sind sich die Sicherheitskräfte bewusst, dass sie auf den Alkoholkonsum verzichten. Wird während des Umzuges ein Verstoß festgestellt, so muss diese Person unverzüglich ausgetauscht werden. Bei Nichteinhaltung behält sich der Zugleiter vor, dass Fahrzeug auch während des Umzuges auszuschließen.

Der Teilnehmer erklärt, dass sich das Zugfahrzeug einschließlich des ggfs. mitgeführten Anhängers in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet. Es ist dem Teilnehmer bekannt, dass der Abstand für die Verkleidungen, von der Fahrbahn aus gemessen, 15 cm nicht überschreiten dürfen und die Aufbauten verschweißt oder fest verschraubt sein müssen. Für die auf dem Fahrzeug mitfahrenden Personen muss ein ausreichender Schutz gegen Herunterfallen gegeben sein. Es ist unbedingt zu beachten, dass für die An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsort die gesetzlichen Vorschriften der StVO bezüglich der Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lkws bzw. Anhänger einzuhalten sind.

Es ist das Merkblatt Nr.114 über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen 33/36.24.02-50 und Merkblatt 2, „Sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen“ zu beachten. Hervorstehende Außenkanten sind, soweit hiervon ein Verletzungsrisiko ausgehen kann, nicht zulässig. Des Weiteren sind Motorfahrzeuge ohne vorschriftsmäßige Schalldämpfung ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass die maximale Durchfahrtshöhe auf der Zugstrecke auf 4,30 Meter begrenzt ist.

Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung zur Teilnahme am Rosenmontagszug ausdrücklich die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften und stellt den Veranstalter und seine Beauftragten und die mit Überprüfung (Sichtprüfung) beauftragten Personen ausdrücklich von jeder Haftung frei.

Fahrzeuge und Anhänger können, auch wenn keine Betriebserlaubnis vorliegt, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Kurzzeitkennzeichen (rote Nummer) beantragen.

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss der Nachweis über das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes (KFZ - Haftpflicht –> weitere Erklärungen findet man auf der Internetseite der ATK: www.atk-trier.de) mitgeführt werden und vor Beginn des Zuges den mit der Prüfung beauftragten Personen vorgelegt werden.

Jedes mit einem amtlichen Kennzeichen versehenem Fahrzeug muss eine Bestätigung seines Versicherers vorlegen, dass die Teilnahme am Rosenmontagszug gedeckt ist. Wird ein nicht zugelassener Anhänger mitgeführt, muss der Versicherer des Zugfahrzeuges ausdrücklich bestätigen, dass sich der

Versicherungsschutz auch auf das gezogene Fahrzeug erstreckt. Ohne die vorgenannten Nachweise ist eine Teilnahme am Rosenmontagszug nicht möglich!

Es ist darauf zu achten, dass der Fahrzeugschein für zugelassene Fahrzeuge mitzuführen ist. Weiter ist darauf zu achten, dass der Fahrzeugführer über eine ausreichende Fahrerlaubnis verfügt und diese auch mitführt. Fahrzeugpapiere und Versicherungsnachweise sind vor der Teilnahme am Startplatz (Einfahrt über Pellinger Straße) den beauftragten Polizeibeamten, Mitarbeitern und Prüfingenieuren des TÜV/DEKRA/KÜS – KFZ – Überwachung und den Mitarbeiter der ATK – Zugleitung vorzuzeigen.

Fahrzeuge mit großen Aufbauten und Technik (Boxen, Aggregate, Beleuchtung, etc.) haben einen (bei großen LKW Ladeflächen 2, ggf. 3 Stück) geprüften Feuerlöscher auf der Aufbaufläche mitzuführen, um im Brandfall einen evtl. Kurzschluss oder in Flammen tretende Dekoration durch technische Defekte oder Funkenflug schnell vorab löschen zu können. Im Falle eines Brandes ist **SOFORT** die Feuerwehr unter der Nummer 112 zu rufen.
Personen, die sich auf der Bord-/ Ladefläche aufhalten müssen diese **SOFORT** über den Auf-/ Abgang oder über Leitern verlassen. Sollte trotz aller Löschbemühungen sich ein Brand ausbreiten ist auf Menschenleben vorrangig zu achten!

Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren. Die Lade- bzw. Standfläche der Komiteewagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichend Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mindestens 100cm.hoch) sowie Festhaltevorrichtungen vorhanden sein.
Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein. Ein - und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Der Einstieg darf nicht an der Zugvorrichtung sein.

Die Dekoration und die Musik des Fahrzeuges muss dem Charakter eines Rosenmontagszuges entsprechen und sollte dem entsprechenden Motto angeglichen sein. Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf andere Zugteilnehmer nicht in ihrer eigenen Darstellung stören oder belästigen, besonders vor und hinter Musikkapellen/ Livebands/ Pferden/ Gespannen. Bei nicht Einhalten von normaler Lautstärke und Zuwiderhandlung werden die „Stecker gezogen“ oder diese Teilnehmer werden vom Zugleiter aus dem Zug ausgeschlossen! Im Folgejahr fahren die aufgefallenen Gruppen dann ohne Beschallung mit.

4.Auflösung des Zuges

Der Abfluss aller Fahrzeuge erfolgt **nur** über den Verteilerring.

Nach Beendigung des Zuges vor der Arena können die Lkw und Umzugswagen rechts um die Arena herum gefahren und dort ordentlich abgestellt/geparkt werden, um in der ARENA an der Abschlussparty teilzunehmen. Hier erst entsteigen dann alle Beförderten. Es muss gewährleistet sein, dass der Rettungsdienst zu jeder Zeit ungehindert um die Arena herumfahren kann. Eine Durchfahrtsbreite von mind. 3.00m ist frei zu halten. Im Verteilerkreis besteht ein absolutes Halteverbot für alle Zugteilnehmer.

Die Fahrzeugführer, welche Ihre Fahrzeuge direkt nach Hause fahren, müssen auf der Herzogenbuscherstr. durchfahren und ggü. der ARENA auf der rechtsseitigen Busspur am Autohaus ORTH bis zum DM- Markt

anhalten und jegliche Zugteilnehmer von Ihren Fahrzeugen entladen. Die Fahrzeuge/ Gespanne haben nach dem kurzmöglichsten Aufenthalt die Busspur sofort freizumachen für die nachfolgenden Fahrzeuge!
Es ist nicht erlaubt, vor dem Auflösungsber
eich Wagen aus dem Zug zu entfernen. Bei Erreichen des
Auflösungsraumes ist das Werfen von den Festwagen unverzüglich einzustellen und Musikanlagen auszuschalten.
Im gesamten Auflösungsbereich besteht für die Zugteilnehmer polizeiliches Halte- und Parkverbot.
Die Einhaltung dieses Verbotes wird von der Polizei kontrolliert.

5.Alkohol / Rauchen

Der Rosenmontagszug ist eine Großveranstaltung, in der sich der Karneval der Öffentlichkeit präsentiert. Jeder Teilnehmer am Rosenmontagszug sollte wissen, dass es unter den Zugbesuchern nicht nur Karnevalsfreunde, sondern auch Karnevalsgegner gibt und sich schon deshalb so verhalten, dass zu einer Kritik kein Anlass besteht.
Der übermäßige Alkoholgenuss dient sicherlich nicht dazu, das Bild des Trierischen Karnevals zu verschönern. Der Alkoholgenuss ist während der Dauer des Zuges einzuschränken.
Kamelle werfende Karnevalisten mit einer Zigarette zwischen den Lippen machen keinen guten Eindruck. Mancherorts ist rauchen während des Zuges gänzlich verboten. Bitte auch an die Brandgefahr in Zusammenhang mit dem Verpackungsmaterial, den Kostümen und den Wagen denken!

6.Wurfmaterial

Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, dass beim Zuwerfen Verletzungen ausschließt.
Geeignet sind z.B. verpackte Bonbons, Gummi-, Weich- oder Plastikbälle, leichte Blumensträuße oder Plastikblumen ohne spitze Drahtenden, kleine Plastikfiguren u. ä.. Im Zweifel ist das Wurfmaterial bis 4 Wochen vor dem Zug durch die ATK-Zugleitung zu genehmigen. Bei Wurfmaterial in Form von Lebensmitteln und Süßwaren ist eine Mindesthaltbarkeitsdauer von 4 Wochen nachzuweisen. Diese muss entweder auf dem Wurfgut selbst, oder aber auf der Umverpackung ersichtlich sein. Aus gegebenem Anlass werden hier Kontrollen durch die Zugleitung und des Gewerbeaufsichtsamtes durchgeführt. Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt werden. Auf jegliches alkoholisches Wurfmaterial ist zu verzichten. Beim Ausschenken von Alkohol an die Zuschauerinnen und Zuschauer des Rosenmontagsumzuges ist das Jugendschutzgesetz zu beachten. Das Wurfmaterial darf nur seitwärts im Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden, damit möglichst kein Wurfmaterial unter den Wagen fällt, und mitlaufende Kinder verleitet, zwischen die Wagen zu laufen. Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht im Aufstellungs-/Auflösungsraum und während des Zuges entsorgt werden.

7. Werbung/Verkauf im Zug

Werbung auf Fahrzeugen, Schildern, Bändern, Fahnen, Kostümen etc. ist im verträglichen Rahmen erlaubt.

Ausnahmen darüber hinaus sind in Art, Größe und Umfang mit der Zugleitung der ATK abzustimmen und von dieser vorab schriftlich genehmigen zu lassen. Ohne schriftliche Genehmigung ist eine Teilnahme am Umzug ausgeschlossen. Der Verkauf jeglicher Artikel (Getränke, Lebensmittel, Gebäcke, Plaketten, Werbeartikel u. ä.) im und am Zugweg, die nicht vom Veranstalter lizenziert oder genehmigt sind, ist ausnahmslos untersagt. Verstöße gegen das Verkaufsverbot werden mit einer pauschalen Lizenzgebühr in Höhe von € 1.000 ,-- belegt.

8.Versicherung

Die ATK als Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die sich auf das Aufstellungsgebiet, die Zugstrecke und auf das Auflösungsgebiet erstreckt. Dadurch sind Haftpflichtansprüche Dritter, also außenstehende Personen, gegen Schäden, die durch den Zug entstehen und nicht vorsätzlich verursacht wurden, in angemessenem Umfang abgedeckt. Gemäß Versicherungsvertragsgesetz handelt es sich bei der Teilnahme an Umzügen um eine Gefahrenerhöhung, die dem Versicherer von Fahrzeugen anzuzeigen ist.

9.Informationsabend

Am Montag der Vorwoche ab 20.00 Uhr findet ein Informationsabend zum Rosenmontagsumzug im Nells-Park-Hotel (Dasbachstraße 12) statt. Es ist verpflichtend, dass mindestens ein/e Vertreter/in einer jeden Gruppe anwesend ist.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular haben Sie diese Teilnahmebedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert.

Trotz Spaß und Humor die Sicherheit geht vor!

Wir wünschen allen Zugteilnehmern viel Spaß und Freude beim großen Rosenmontagszug!
ATK Arbeitsgemeinschaft Trierer Karneval e. V.

Gez. ATK-Zugleiter Thomas Knopp